

# SATZUNGSREFORM- PROZESS

02.06.2017

## Die wichtigsten Veränderungen in der neuen Satzung

### Ergänzung der Präambel

Im Anschluss an die Präambel von 1947 wurde anlässlich des 70. Jubiläums der Satzung ein Zusatz zur Präambel eingefügt. Darin wird der Bezug zwischen 1947 und 2017 hergestellt:

#### Textauszug:

"In der gelebten Vielfalt der Jugendorganisationen und damit der in ihnen zusammengeschlossenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bringen wir zum Ausdruck, dass ein Miteinander gelingt, in dem Respekt, Akzeptanz und Achtsamkeit Ausdruck unserer gemeinsamen Werte sind.

Damit engagieren wir uns weiterhin im Kleinen wie im Großen lokal und global für Demokratie und gestalten unsere Gesellschaft. "

### I. Wesen und Aufgaben

- **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**  
Neue Definition für Jugendorganisationen:  
**Jugendgruppe** steht für einzelne Gruppe (früher Jugendinitiativen)  
**Jugendverband** besteht aus mind. zwei Jugendgruppen
- **§ 3 Aufgaben**  
Ergänzung und Aktualisierung der Aufgaben

### II. Mitgliedschaften

- **§ 4 Aufnahme-Voraussetzungen**
  - Aufhebung der Sammelvertretungen auf allen Ebenen
  - Definition der Dachverbände
  - Ring-Pfadfinder werden als Dachverband gewertet (Dachverband klein: DPSG, PSG, VCP, BdP)
- **§ 5 Aufnahme-Verfahren**
  - Neumitglied im BJR nach Beschluss der Vollversammlung (bleibt unverändert)
  - Feststellungsbeschluss wird im Vorstand getroffen und der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben

- **§ 6 Rechte und Pflichten**  
Bei Nichtwahrnehmen des Vertretungsrechts erfolgt nach  
- zweimaligem Fehlen eine Information des Jugendrings an den Landesverband, den BezJR und BJR und es werden "geeignete Maßnahmen" ergriffen, um eine Wiederwahrnehmung des Vertretungsrechts zu erreichen  
- dreimaligem Fehlen fasst der Vorstand in der kommenden Vorstandssitzung einen Feststellungsbeschluss über den Verlust des Vertretungsrechts
- **§ 7 - 9 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss**  
Aus ursprünglich einem Paragraphen wurde in drei Paragraphen aufgeteilt und genau beschrieben, welche Wege es aus dem BJR gibt.

### III. Aufbau: Allgemeine Regelungen auf allen Ebenen

- **§§ 14, 22, 32 Einberufung der Vollversammlung**  
- Einladung mit Protokoll in Textform (per E-Mail oder Post)  
- Bereitstellung der Sitzungsunterlagen bis spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung  
- Unterlagen: Jahres- und Haushaltsplanung, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht sowie Anträge und Verzeichnis über Vertretungsrechte
- **§§ 15, 23, 33 Beschlussfassung**  
Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen, die Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Werden mehr Stimmenthaltungen als Ja-Stimmen abgegeben gilt der Beschluss als nicht gefasst.

### III. Aufbau: Landesebene

- **§ 12 Zusammensetzung der BJR-Vollversammlung**

- Jugendverband:	1 Stimme
- Dachverband klein:	2 Stimmen
- Großer Jugendverband:	2 Stimmen
- Dachverband groß:	3 Stimmen
- Bezirksjugendringe:	7 Stimmen
- Stadt-/Kreisjugendringe (+ KJR M-St. und KJR N-St.):	9 Stimmen
- Deutsches Jugendherbergswerk:	1 Stimme
- Delegierter der VJM:	1 Stimme
- **§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands**
  - Präsident\_in (wird für 4 Jahre gewählt; max. Amtszeit 12 Jahre)
  - Vizepräsident\_in (wird für 2 Jahre gewählt)
  - Beisitzer\_innen (werden für 2 Jahre gewählt)
  - Quote: unabhängig von/m Präsident\_in gehören dem Landesvorstand 4 Frauen und 4 Männer an
  - alle Wahlen erfolgen geheim
  - Abberufung des Landesvorstands oder einzelner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der BJR-Vollversammlung nach schriftlicher Stellung eines Abberufungsantrags mind. 6 Wochen vor der BJR-Vollversammlung

- **§ 17 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Landesvorstands**  
-Vorstandssitzungen des Landesvorstands sind in der Regel nicht öffentlich.  
Durch Beschluss kann Öffentlichkeit hergestellt werden.
- **§ 18 Gesetzliche Vertretung**  
- Vertretung des BJR gerichtlich und außergerichtlich durch Präsident\_in,  
stellvertretend durch Vizepräsident\_in; im weiteren Vertretungsfall durch  
dienstältestes Mitglied des Landesvorstand

### III. Aufbau: Bezirksebene

- **§ 20 Zusammensetzung der BezJR-Vollversammlung**

- Jugendverband:	1 Stimme
- Dachverband klein:	2 Stimmen
- Großer Jugendverband:	2 Stimmen
- Dachverband groß:	3 Stimmen
- Stadt-/Kreisjugendringe:	bis zu 19 Stimmen
- Deutsches Jugendherbergswerk:	1 Stimme
- Delegierter der VJM:	1 Stimme
- **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Bezirksjugendring-Vorstands**
  - Vorsitzende\_r (wird für 2 Jahre gewählt; max. Amtszeit 12 Jahre)
  - stv. Vorsitzende\_r (wird für 2 Jahre gewählt)
  - Beisitzer\_innen (werden für 2 Jahre gewählt)
  - Quote sind in folgender Reihenfolge einzuhalten:
    - \_mind. 2 Personen, die Mitglied eines SJR/KJR-Vorstands sind
    - \_max. 2 Nicht-Delegierte
    - \_mind. X Frauen und X Männer gem. Geschäftsordnung
  - Nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Jugendverbandes können dennoch gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband, in dem sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden und die Anzahl der regulären Delegierten im Vorstand damit nicht überschritten wird.
  - alle Wahlen erfolgen geheim
  - Abberufung des BezJR-Vorstands oder einzelner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der BezJR-Vollversammlung nach schriftlicher Stellung eines Abberufungsantrags mind. 6 Wochen vor der BezJR-Vollversammlung
- **§ 26 Vertretung bei Rechtsgeschäften**  
Auf Antrag eines Jugendrings können individuell Befreiungen nach Überprüfung der nötigen Fachkompetenz auf Basis einer Vereinbarung erfolgen.
- **§ 28 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings**  
Konkretisierung der Aufsicht und möglichen Maßnahmen sowie Regelungen zur Kostenübernahme und Beschwerdemöglichkeit

### III. Aufbau: Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise

- **§ 30 Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung**
  - Jugendgruppe: 1 Stimme
  - Jugendverband: 1 oder 2 Stimmen (bei mind. 2 Gruppen)
  - Dachverband klein: 1,2 oder 3 Stimmen (bei mind. 4 Gruppen)
  - Großer Jugendverband: 1,2 oder 3 Stimmen (bei mind. 4 Gruppen)
  - Dachverband groß: 1,2 oder 4 Stimmen (bei mind. 4 Gruppen)
  - Besucher\_innen OKJA: 2 Stimmen
  - Anteil der Jugendgruppen an Gesamtdelegierten darf 1/3 nicht überschreiten
  - Reduzierung der Delegierten auf die Hälfte möglich. Der örtliche Jugendverband stellt in begründeten Ausnahmefällen einen Antrag an seine Landesebene. Diese erteilt für max. 2 Jahre die Genehmigung an den jeweiligen SJR/KJR
- **§ 34 Zusammensetzung und Wahl des Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands**
  - Vorsitzende\_r (wird für 2 Jahre gewählt; max. Amtszeit 12 Jahre)
  - stv. Vorsitzende\_r (wird für 2 Jahre gewählt)
  - Beisitzer\_innen (werden für 2 Jahre gewählt)
  - Quote sind in folgender Reihenfolge einzuhalten:
    - \_max. 2 Nicht-Delegierte
    - \_mind. X Frauen und X Männer gem. Geschäftsordnung
  - Nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Jugendverbandes können dennoch gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband, in dem sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden und die Anzahl der regulären Delegierten im Vorstand damit nicht überschritten wird.
  - alle Wahlen erfolgen geheim
  - Abberufung des SJR/KJR-Vorstands oder einzelner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung nach schriftlicher Stellung eines Abberufungsantrags mind. 6 Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung
- **§ 35 Aufgaben und Aufgabenverteilung des SJR/KJR-Vorstands**
  - Vorstandssitzungen des SJR/KJR-Vorstands sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit hergestellt werden.
- **§ 36 Vertretung bei Rechtsgeschäften**
  - Auf Antrag eines Jugendrings können indiv. Befreiungen nach Überprüfung der nötigen Fachkompetenz auf Basis einer Vereinbarung erfolgen.
- **§ 38 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings**

Konkretisierung der Aufsicht und möglichen Maßnahmen sowie Regelungen zur Kostenübernahme und Beschwerdemöglichkeit

### IV. Schlussbestimmungen

- **§ 39 Beschwerde**

Konkretisierung des Beschwerdewegs
- **§ 44 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt vsl. zum 15.07.2017 in Kraft; Anwendung ab Herbst 2017.